

Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

## **Fachstudien- und -prüfungsordnung**

M.A. Geographie:

**Kultur, Umwelt und Tourismus**

vom 11. Mai 2018

in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Februar 2024

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“  
an der Universität Passau**

**vom 11. Mai 2018  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Februar 2024**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn
- § 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulbereiche
- § 5 Modulbereich A: Kernmodulgruppen
- § 6 Modulbereich B: Schwerpunktmodulgruppe Kulturraumstudien
- § 7 Modulbereich C: Profilmodulgruppe
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 10 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

**§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn**

- (1) An der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“ mit dem Abschluss Master of Arts angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiengangs „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“ sollen den Studierenden, organisiert in drei Bereiche, spezielle fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden

des integrativen und empirischen Faches Geographie, vertieft durch Kulturwissenschaft und Sprache eines zu wählenden Kulturraumes, sowie Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden. <sup>2</sup>Die Studierenden des forschungsorientierten Masterstudiengangs werden zu disziplinärem und interdisziplinärem wissenschaftlichen Arbeiten mit Spezialisierung auf Fragen der Raumentwicklung und des Tourismus im regionalen Kontext befähigt. <sup>3</sup>Der Studiengang qualifiziert zur Tätigkeit des Wissenschaftlers oder der Wissenschaftlerin in öffentlichen und privaten Forschungs- und Bildungsinstitutionen in der Geographie, der raumwissenschaftlichen Forschung, den Regionalwissenschaften und der Tourismusforschung. <sup>4</sup>Er qualifiziert darüber hinaus zu Berufen, die wissenschaftlich fundiert ein großes Maß an strategischen und konzeptionellen Fertigkeiten erfordern, wie in der Raumplanung, der Politik- und Wirtschaftsberatung und der Tourismusindustrie. <sup>5</sup>Hierzu zählen im Besonderen Funktionen in der öffentlichen Verwaltung und in Verbänden (z.B. Planungsabteilungen, Wirtschaftsförderung, Tourismusabteilungen, Naturparks) und in privaten Betrieben der Beratung und des Tourismus (z.B. Consulting, Reiseveranstalter, Event- und Incentiveunternehmen, Freizeitparks, Erlebnisswelten).

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### §3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

<sup>1</sup>Der überdurchschnittliche Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO ist in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Fach oder in Tourismusstudiengängen nachzuweisen. <sup>2</sup>Als überdurchschnittlich gilt der Abschluss, wenn mindestens die Gesamtnote 2,7 erreicht worden ist oder der Bewerber oder die Bewerberin zu den besten 50 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat.

<sup>3</sup>Nachzuweisen sind insgesamt:

- Kenntnisse der Geographie im Umfang von mindestens 5 ECTS-LP und
- Kenntnisse in geographischen und/oder sozialwissenschaftlichen Methoden und/oder Statistik im Umfang von mindestens 5 ECTS-LP.

<sup>4</sup>Soweit die geforderten Nachweise erst nach Aufnahme des Studiums erbracht werden müssen, gilt hierfür eine Frist bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums.

### § 4 Modulbereiche

<sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus dem Modulbereich A: Kernmodulgruppen, dem Modulbereich B: Schwerpunktmodulgruppe Kulturraumstudien und dem Modulbereich C: Profilmodulgruppe sowie der Masterarbeit. <sup>2</sup>Der Modulbereich A besteht aus folgenden Kernmodulgruppen (50 ECTS-LP):

- Kultur- und Umweltgeographie
- Regionalforschung und Tourismus
- Management und Marketing

<sup>3</sup>Der Modulbereich B besteht aus der Schwerpunktmodulgruppe Kulturraumstudien (25 ECTS-LP). <sup>4</sup>Der Modulbereich C besteht aus der Profilmodulgruppe (20 ECTS-LP). <sup>5</sup>Die Modulgruppen setzen sich aus den in §§ 5 bis 7 aufgeführten Modulen zusammen. <sup>6</sup>Außer dem Profilmodul Auslandspraktikum sind alle Module Prüfungsmodul und werden benotet. <sup>7</sup>In die Gesamtnotenberechnung fließen die Noten der Prüfungsmodul sowie die Note der Masterarbeit ein.

### § 5 Modulbereich A: Kernmodulgruppen

(1) Kernmodulgruppe Kultur- und Umweltgeographie:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Kulturgeographie	Klausur	2	5
V	Umweltgeographie	Klausur	2	5
HS	Physische Geographie und Anthropogeographie	Hausarbeit	2	10

WÜ	Mensch-Umwelt-Fragen	Hausarbeit	2	5
<b>Insgesamt: vier Module</b>			<b>8</b>	<b>25</b>

(2) Kernmodulgruppe Regionalforschung und Tourismus:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Regionalforschung und Tourismus: Interkulturalität und Umwelt mit Exkursion „vor Ort“	Klausur	2	5
WÜ	Regionale wirtschaftliche Potenziale	Hausarbeit	2	5
<b>Insgesamt: zwei Module</b>			<b>4</b>	<b>10</b>

(3) Kernmodulgruppe Management und Marketing:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	drei frei wählbare Module des Masterstudiengangs „Business Administration“, Gebiet „International Management und Marketing“ oder zwei frei wählbare Module aus diesem Gebiet und das Modul V Interkulturelles Management und Wirtschaftskommunikation des Masterstudiengangs „Business Administration“	Klausur	je 2-4	je 5
<b>Insgesamt: drei Module</b>			<b>6-12</b>	<b>15</b>

<b>Insgesamt in Modulbereich A: drei Modulgruppen bzw. neun Module</b>			<b>18-24</b>	<b>50</b>
--	--	--	--------------	-----------

### § 6 Modulbereich B: Schwerpunktmodulgruppe Kulturraumstudien

<sup>1</sup>Studierende erhalten in diesem Modulbereich die Möglichkeit, sich auf einen regionalen Schwerpunkt zu spezialisieren, um in Kultur-, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft und in einer Fremdsprache Kompetenzen zu erwerben. <sup>2</sup>Es ist ein Kulturraum zu wählen. <sup>3</sup>Folgende Kulturräume stehen zur Wahl:

- der anglophone Kulturraum
- der frankophone Kulturraum
- der iberoromanische Kulturraum
- der ostmitteleuropäische Kulturraum
- der südostasiatische Kulturraum

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V/WÜ	Kultur-/Literatur-/Sprachwissenschaft	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	5
HS	Kultur-/Literatur-/Sprachwissenschaft	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2	10
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über insgesamt zwei Semester)	schriftliche und mündliche Prüfung	8	10
<b>Insgesamt: drei Module</b>			<b>12</b>	<b>25</b>

<sup>4</sup>Im Schwerpunktmodul Fremdsprache ist unabhängig vom gewählten Kulturraum eine Fremdsprache aus dem in der AStuPO aufgeführten Sprachangebot zu wählen. <sup>5</sup>Englisch kann erst ab der FFA Hauptstufe 1.1 (Niveau 4) gewählt werden. <sup>6</sup>In Französisch, Italienisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. <sup>7</sup>In allen anderen Sprachen ist ab der Aufbaustufe bzw. in Englisch ab Niveau 4 die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen.

### § 7 Modulbereich C: Profilmulgruppe

<sup>1</sup>Die Studierenden wählen im Profilmul Forschungsprojekt zwischen einem Projekt im Bereich der Regional- oder Tourismusforschung. <sup>2</sup>Im Profilmul Auslandspraktikum ist ein mindestens einmonatiges Praktikum zu absolvieren. <sup>3</sup>Das Profilmul Auslandspraktikum ist unbenotet.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Interdisziplinäre Regional- und Tourismusstudien: Interkulturell – International – Regional	Hausarbeit	2	10
PF	Forschungsprojekt (Regionalforschung oder Tourismusforschung)	Forschungsbericht	---	5
PT	Auslandspraktikum	Praktikumsbericht	---	5
<b>Insgesamt in Modulbereich C: drei Module</b>			<b>2</b>	<b>20</b>

### § 8 Masterarbeit

<sup>1</sup>Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit in der Kernmodulgruppe Kultur- und Umweltgeographie oder in der Kernmodulgruppe Regionalforschung und Tourismus oder im Profilmul Interdisziplinäre Regional- und Tourismusstudien: Interkulturell – International – Regional anzufertigen. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. <sup>3</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 50 Seiten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Für eine bestandene Masterarbeit werden 25 ECTS-LP vergeben.

### § 9 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

- (1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens drei bestandene Prüfungsmodul einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.
- (3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

### § 10 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Universität Passau.

### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“ an der Universität Passau vom 14. Mai 2009 (vABIUP S. 137), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015 (vABIUP S. 224), außer Kraft. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. <sup>4</sup>Für Studierende nach Satz 3 gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. November 2017 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 9. Mai 2018, Az.: IV/5.I-10.3940/2018.

Passau, den 11. Mai 2018

UNIVERSITÄT PASSAU  
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 11. Mai 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Mai 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. Mai 2018.